

Liebe Studierende,

vor dem Hintergrund der bevorstehenden Klausuren möchten wir Sie auf die folgende aktuelle gemeinsame Beschlusslage des Prüfungsausschusses und der Studienkommission hinsichtlich der zur Bearbeitung einer Klausur zugelassenen Hilfsmittel hinweisen.

Bei den anstehenden Klausuren ist es Ihnen nicht mehr gestattet, Geräte mitzuführen,

"die zum Empfang von Nachrichten oder den Zugriff auf elektronischen Unterlagen (online oder offline) geeignet sind".

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, auf das Mitführen von Handys, Smartphones, Smartwatches und ähnlicher Geräte zu verzichten bzw. diese vor der Klausur in entsprechenden Schließfächern in der Zentralbibliothek einzuschließen. Sie haben auch die Möglichkeit, entsprechende Geräte in Ihren Taschen zu verstauen und die Taschen im Eingangsbereich des Hörsaals abzustellen, in dem Sie die Klausur verfassen. In diesem Fall kann jedoch weder der Fachbereich noch die Universität für das Abhandenkommen von Wertgegenständen Haftung übernehmen.

Wir bitten um Verständnis für die Maßnahme, die auf Grund zunehmender Täuschungsversuche in den letzten Jahren unter Zuhilfenahme von elektronischen Geräten notwendig wurde.

Bitte nehmen Sie auch die präzisierten Regelungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Anmerkungen, Unterstreichungen und Lesezeichen zur Kenntnis.

Liebe Grüße,
Bettina Erkens
FB 06-Verwaltung

"Zugelassene Hilfsmittel i.S.d. § 10 I Nr. 2 PO Jura 2010 sind i.d.R. ausschließlich Gesetzestexte. Hinzugefügte Querverweise auf einzelne Paragraphen sind erlaubt. Sind im Gesetzestext Wörter, Begriffe, Prüfungsschemata oder Paragraphenkette ergänzt, gilt der Gesetzestext als unzulässiges Hilfsmittel i.S.d. § 13 I PO Jura 2010. Zugelassen sind hingegen Unterstreichungen und unbeschriebene Post-its sowie andere Lesezeichen, die das Nachschlagen erleichtern. Die Notierung eines einzelnen Paragraphen oder des Namens bzw. der Abkürzung von Gesetzen auf den Lesezeichen ist zulässig.

Als nicht zugelassene Hilfsmittel i.S.d. § 13 I PO Jura 2010 gilt weiterhin das Mitführen von elektronischen Geräten am Platz der Klausurbearbeitung, die zum Empfang von Nachrichten oder den Zugriff auf elektronischen Unterlagen (online oder offline) geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Handys, Smartphones und Smartwatches. Jedes Mitführen eines entsprechenden Gerätes am Arbeitsplatz (unabhängig davon, ob es ein- oder ausgeschaltet ist) wird als Täuschungsversuch i.S.d. § 13 PO Jura 2010 gewertet.

Einzelne Prüfer können in begründeten Ausnahmefällen das Mitführen von Gesetzestexten für unzulässig erklären. Dafür ist es erforderlich, dass darauf sowohl in der Vorlesung hingewiesen wurde als auch explizit auf dem Deckblatt der Klausur vermerkt ist, dass die Verwendung von Gesetzestexten in der Klausur unzulässig ist. Die Zulassung weiterreichender Vermerke in den Gesetzestexten bzw. Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Markierungen sind den Prüfern nicht gestattet. Weitere Hilfsmittel können hingegen in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden."

Stuko 31.01.2018